

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im November/Dezember 2017 durchgeführt.

Die Prüfung der Stellungnahmen hat Folgendes ergeben:

Anregungen der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Amt für Liegenschaften und Wohnen, Untere Landwirtschaftsbehörde Schreiben vom 18. Dezember 2017</p> <p>Die Untere Landwirtschaftsbehörde führt aus, dass im Plangebiet bisher eine Mischung aus Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen bestehe. Laut Planunterlagen soll die vorhandene Nutzungsmischung erhalten bleiben bzw. städtebaulich angemessen fortentwickelt werden. Hierzu wäre ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB eingeleitet worden. Prinzipiell wäre aus agrarstruktureller Sicht die städtische Innenentwicklung einer Inanspruchnahme von (landwirtschaftlichen) Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen.</p> <p>Agrarstrukturelle Belange würden durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht erforderlich, insbesondere da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Damit würden landwirtschaftliche Belange durch Ausgleichmaßnahmen auch nicht berührt.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft bestünden keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

<p>Amt für Umweltschutz Schreiben vom 11. Dezember 2017</p> <p>Das Amt für Umweltschutz weist darauf hin, dass die Angaben zur Lärmbelastung unvollständig seien. Entlang der Degerlocher und Kremmlerstraße würden sich zusätzlich zum Straßenverkehr noch Beeinträchtigungen durch die Stadtbahn mit bis zu 61 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht, bezogen auf die Gehwegkante, ergeben. Dies würde in der Begründung zwar erwähnt (Abschnitt 6.5), aber auch dort seien nur die Werte aus dem Straßenverkehr angegeben. Hier wäre zu erwähnen, dass sich durch die Stadtbahntrasse der Gesamtlärmpegel weiter erhöhen kann. Es wird vorgeschlagen, die Tabelle mit den Angaben zu den Schallpegeln aus den Hinweisen zu den Festsetzungen zu entfernen. Ein Verweis auf die jeweils aktuelle Lärmkartierung bzw. auf eine fachgerechte Ermittlung des Außenlärmpegels würde genügen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Tabelle wurde im Textteil gestrichen und der Hinweis entsprechend angepasst. Die Begründung wurde in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz entsprechend geändert. Hierbei konnte auch geklärt werden, dass die in der Stellungnahme erwähnten Werte für die Stadtbahn die Belastungssituation nur unvollständig wiedergeben; für die Stadtbahn ist von einer Belastung von bis zu 60 dB(A) und bis zu 70 dB(A) im 24-Stunden-Mittel (L_{den}) auszugehen.</p>	<p>ja</p>
<p>Industrie- und Handelskammer, Region Stuttgart Schreiben vom 15. Dezember 2017</p> <p>Die Kammer stellt fest, dass an den Anmerkungen zur frühzeitigen Trägerbeteiligung festgehalten werde. Darin hieß es: Die Kammer unterstützt die Absicht, das E-Zentrum zu stärken. Die allgemeine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Mischgebiet unter Ausschluss großflächiger Betriebe und die Einschränkung im allgemeinen Wohngebiet auf Läden, die der Gebietsversorgung dienen, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Zusätzlich wird angemerkt: Eine Konkretisierung des Versorgungskernes im geplanten Maße trägt nach Auffassung der Kammer den örtlichen Be-</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

<p>dingungen Rechnung. Die Unterteilung in zwei unterschiedliche Mischgebietstypen erscheine sinnvoll, ebenso wie der Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss in den MI₂-Gebieten. Man könne sich der Argumentation anschließen, dass die Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen auf EG und UG zur Verhinderung von Agglomerationen ausreicht.</p> <p>Mit Blick auf verkehrliche Aspekte bestehen derzeit keine Bedenken oder Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 28. November 2017</p> <p>Es wird festgestellt, dass sich das Landesamt im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange auf Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben äußert. Es existieren keine rechtlichen Vorgaben auf fachgesetzliche Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Des Weiteren gibt es keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.06.2015 sowie die Ziffern 6.4 der Begründung und E.4 des Textteiles zum Bebauungsplan werden keine weiteren Anmerkungen zum geänderten Bebauungsplanentwurf vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 11. Dezember 2017</p> <p>Es wird festgestellt, dass es sich nach dem von der Stadt vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan handelt.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>

<p>Raumordnung: Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen seien. Diesen Regelungen sei in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – möglichst auch in digitaler Form – zugehen zu lassen.</p>	<p>Die genannten Vorschriften wurden eingehalten. Die Begründung entspricht den rechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
<p>Verband Region Stuttgart Schreiben vom 27. November 2017</p> <p>Der Verband Region Stuttgart stellt fest, dass neben dem Erhalt einer Nutzungsmischung in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben innerhalb des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches gemäß den Zielen des Stuttgarter Einzelhandels- und Zentrenkonzepts gesteuert werden soll. Der Planung stünden regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>

Das **Gesundheitsamt**, die **Handwerkskammer**, die **Stadtwerke Stuttgart** und der **Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)** teilten in ihrem jeweiligen Schreiben mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. dass keine Anregungen/Einwände hinsichtlich der angestrebten Planung bestehen.